

# Beamtenversorgung Vertiefung Dienstunfähigkeit



Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**



# Agenda

- **Grundlagen der Beamtenversorgung**
  - Versorgungsansprüche - statusabhängig
- **Dienstunfähigkeit**
  - Dienstunfähigkeit bei Beamten
  - Allgemeine und spezielle Dienstunfähigkeit
  - Folgen der Dienstunfähigkeit
  - Dienstunfall
  - Dienstbeschädigung
  - Unterhaltsbeitrag
  - Unfallruhegehalt
  - Versicherungsbedarf
- **Zusammenfassung/Fazit**
- **Ansprechpartner**

# Grundlagen der Beamtenversorgung

## Versorgungsansprüche - statusabhängig

Ursachen Dienstun- fähigkeit Status	Freizeitunfall	Krankheit	Dienst- unfall	Dienst- beschädigung
BaW	Entlassung, Nach- versicherung	Entlassung, Nach- versicherung	Unterhalts- beitrag	Unterhalts- beitrag
BaP	Entlassung, Nach- versicherung	Entlassung, Nach- versicherung	Unfall- ruhegehalt	Ruhe- gehalt
BaL	<p align="center"><b>Ungekürzte beamtenrechtliche Versorgung Ruhegehalt* und Unfallruhegehalt</b></p> <p align="center">(*Wartezeit von insgesamt 60 Monaten erforderlich)</p>			

# Dienstunfähigkeit

## Dienstunfähigkeit bei Beamten

- Kann ein Beamter vorübergehend nicht seinen regulären Dienst tun, etwa aus gesundheitlichen Gründen, wird er zunächst weiter regulär besoldet.
- Er ist dann nicht im Dienst, aber deswegen noch nicht dienstunfähig.
- Zur Dienstunfähigkeit gehört die Dauerhaftigkeit (hier gibt es unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern).
- Das Beamtenrecht unterscheidet zwischen allgemeiner und spezieller Dienstunfähigkeit.
- Die allgemeine Dienstunfähigkeit kann bei jedem Beamten eintreten, die spezielle Dienstunfähigkeit (Vollzugsdienstunfähigkeit/Polizeidienstunfähigkeit etc.) ist an bestimmte Beamtengruppen in besonderer Verwendung gebunden.



# Dienstunfähigkeit

## allgemeine und spezielle Dienstunfähigkeit

Definition: **Allgemeine** Dienstunfähigkeit (§ 44 BBG) und **spezielle** Dienstunfähigkeit (z. B. § 116 LBG NRW)

### Allgemeine Dienstunfähigkeit:

- „Die Beamtin oder der Beamte auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist.“
- „Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, ... wenn er innerhalb von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer 6 Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.“

### Spezielle Dienstunfähigkeit:

- „Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, ... wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an seinen Dienst nicht mehr genügt und seine Dienstfähigkeit nicht innerhalb eines Jahres (Polizei in der Regel 2 Jahre, aber unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern: z. B. Thüringen) wiederhergestellt werden kann.“

# Dienstunfähigkeit

## allgemeine und spezielle Dienstunfähigkeit

- Die Feststellung der Dienstunfähigkeit trifft in jedem Fall der unmittelbare Dienstvorgesetzte in der Regel auf Basis des amtsärztlichen Untersuchungsberichtes. Der Antrag auf Dienstunfähigkeit kann auch vom Beamten selbst ausgehen.
- In jedem Fall sieht das Gesetz eine amtsärztliche Untersuchung und die Einbindung der Personalvertretung vor.
- Die letzte Entscheidung liegt beim Dienstherrn.
- Der Beamte hat immer die Möglichkeit, innerhalb bestimmter Fristen, gegen die Entscheidung Widerspruch einzulegen.
- Bis zur endgültigen Entscheidung hat der Beamte Anspruch auf seine ungekürzten Dienstbezüge.



# Dienstunfähigkeit

## Folgen der Dienstunfähigkeit

---

- **Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, kann das abhängig von Status und Ursache, verschiedene Folgen haben:**
  - Entlassung
  - Weiterbeschäftigung mit begrenzter Dienstfähigkeit (Teildienstunfähigkeit)
  - Verweisung/Versetzung auf einen anderen Dienst
  - Versetzung in den Ruhestand
- **Die Entlassung droht insbesondere BaW und BaP, wenn die Dienstunfähigkeit Folge einer Krankheit oder eines Freizeitunfalls ist. Dies führt in der Regel zum Verlust aller beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche.**
- **Beim BaL ist die Weiterbeschäftigung mit begrenzter Dienstfähigkeit (Teildienstunfähigkeit) möglich, sofern er in seinem Amt noch wenigstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst tun kann. Besoldet wird das wie eine entsprechende Teilzeitbeschäftigung (zzgl. rund 10 % Zulage, je nach Bundesland).**

# Dienstunfähigkeit

## Folgen der Dienstunfähigkeit

- Möglich ist auch eine sogenannte **Verweisung/Versetzung**.
- Der Dienstherr prüft, ob der dienstunfähige Beamte in der Lage ist, in einem anderen Amt, regulären Dienst zu tun. Sofern das neue Amt beim gleichen Dienstherrn mit gleichem Grundgehalt vergütet wird, und der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen genügt, kann der Dienstherr die **Versetzung** anordnen.
- Grundsätzlich auch in einer anderen Laufbahn oder geringer wertigen Tätigkeit möglich und nicht an die Zustimmung des Betroffenen gebunden.
- Der Beamte kann zu entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtet werden.

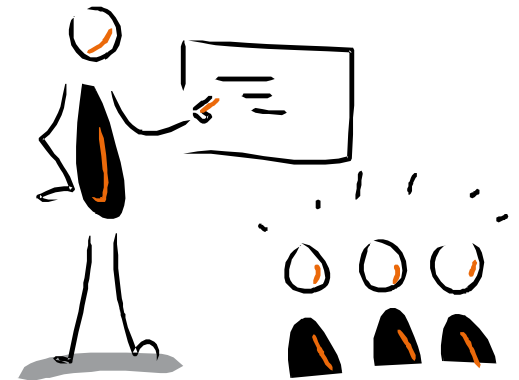




# Dienstunfähigkeit

## Folgen der Dienstunfähigkeit

- **Sieht der Dienstherr keine Möglichkeit, den Beamten auf Lebenszeit (BaL) mit begrenzter Dienstfähigkeit oder in einem anderen Amt weiter zu beschäftigen, versetzt er den Beamten in den **Ruhestand**.**
  - Dieser hat dann Anspruch auf ein Ruhegehalt.
- **Eine frühe Versetzung in den Ruhestand kann gerade bei jüngeren Beamten zu erheblichen Versorgungslücken führen.**

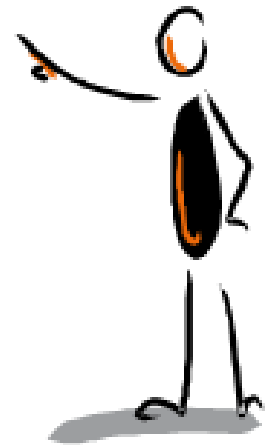


# Dienstunfähigkeit

## Folgen der Dienstunfähigkeit

---

- Die Feststellung der Dienstunfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit ist nicht unumkehrbar.
- Der Beamte ist verpflichtet, alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung zu seiner vollen Dienstfähigkeit zu ergreifen.
- Der Dienstherr kann ihm entsprechende Weisungen erteilen.
- Bis zu 10 Jahre nach der Feststellung kann ein Beamter in den aktiven Dienst zurückgerufen werden.
- Vorausgesetzt seine Dienstfähigkeit ist soweit wieder hergestellt, dass er das ihm zugedachte Amt ausführen kann.



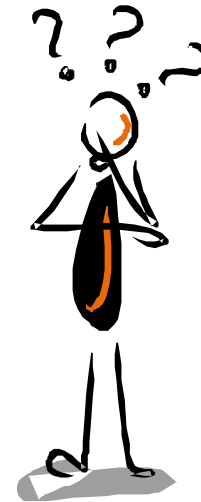
# Dienstunfähigkeit

## Dienstunfall

- **Erleidet ein Beamter während der Dienstausübung durch ein plötzliches Ereignis einen Körperschaden, ist das ein Dienstunfall.**
- **Der Dienstunfall und seine versorgungsrechtlichen Folgen sind im Beamtenversorgungsgesetz geregelt.**
- **Einige Bundesländer haben ergänzende Sonderregelungen getroffen.**

### Definition:

- **Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder in Folge des Dienstes eingetreten ist.**



# Dienstunfähigkeit

## Dienstunfall

- Ist ein Beamter in seinem Dienst einer besonderen Lebensgefahr ausgesetzt und hat dabei einen Unfall, wird das üblicherweise **qualifizierter Dienstunfall** genannt.
- Voraussetzung ist eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 %.
- Er begründet höhere Versorgungsansprüche als ein regulärer Dienstunfall, nämlich 80 % aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe.

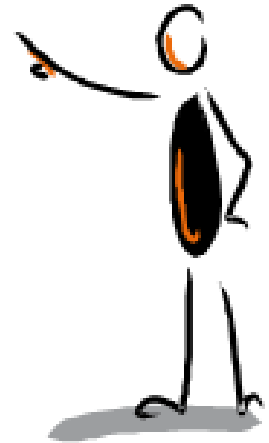


# Dienstunfähigkeit

## Dienstbeschädigung

---

- Eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die ein Beamter im Dienst erleidet ist eine Dienstbeschädigung.
- Im Unterschied zum Dienstunfall wird die Beeinträchtigung nicht von einem singulären Ereignis ausgelöst, sondern durch eine dauerhafte Einwirkung (Berufserkrankung).
- Wird eine Dienstbeschädigung als solche anerkannt und führt zur Dienstunfähigkeit, hat der Beamte die gleichen Ansprüche wie nach einem Dienstunfall (vergleichbar mit Leistungen der Berufsgenossenschaften).



# Dienstunfähigkeit

## Unterhaltsbeitrag

- Eine Zahlung erfolgt nach Dienstunfall und Dienstbeschädigung bei BaW.
- Die Höhe wird vergleichbar mit den Regelungen der Berufsgenossenschaften ermittelt (nach Grad der Erwerbsunfähigkeit und den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen).
- Feststellung der Erwerbsfähigkeit in der Regel durch Amtsarzt.
- Anspruch ab 20 % verminderter Erwerbsfähigkeit.
- Bei voller Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf 66 2/3 % Unterhaltsbeitrag, dazwischen wird der Anspruch prozentual berechnet.
- Beim BaW werden nicht die niedrigen Anwärterbezüge zugrunde gelegt, sondern die Bezüge, die er nach Ernennung zum BaP erhalten hätte.
- Hinterbliebene: Gleiche Grundsätze wie Witwen- und Waisenrente.



# Dienstunfähigkeit

## Unfallruhegehalt

- Wird ein BaL nach einem Unfall dienstunfähig, hat er Anspruch auf ein Ruhegehalt (Voraussetzung mindestens 60 Monate im Öffentlichen Dienst).
- Das gleiche gilt für einen BaP, aber mit der Einschränkung auf einen Dienstunfall.
- Die Berechnung ist ähnlich der des Ruhegehalts aber es gibt andere Zurechnungszeiten (1/3 statt 2/3), Erhöhung gegenüber dem Ruhegehalt (20 % pauschal, mindestens 66 2/3 %, maximal 75 %, Mindestgehalt 75 % aus A4 anstatt 65 %), kein Versorgungsabschlag.
- Anstieg des Unfallruhegehalts nach einem „qualifizierten Dienstunfall“ (80 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge der übernächsten Besoldungsgruppen in der höchsten Erfahrungsstufe plus einmalige Unfallentschädigung in Höhe von 80.000 Euro).

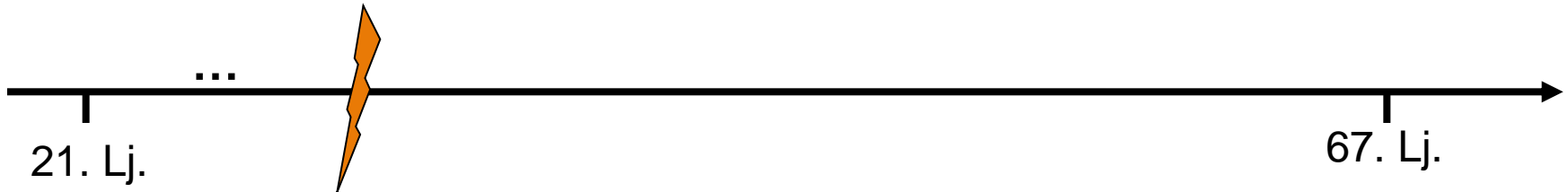


# Dienstunfähigkeit

## Versicherungsbedarf

### Eintritt Dienstunfähigkeit

Eintritt ÖD



Ruhegehalt von 54,41 % bis zum Tod ...

Private DU-Rente bei DBV bis z. B. 67 Jahre ...

und dann?

Kapitalbildende Rente,  
die im Anschluss den Lebensstandard sichert!



## Folgen bei Dienstunfähigkeit:

- Entlassung
- Weiterbeschäftigung mit begrenzter Dienstunfähigkeit
- Verweisung/Versetzung auf einen anderen Dienst
- Versetzung in den Ruhestand

## Finanzielle Einbußen

Durch eine Dienstunfähigkeit kommt es wegen finanziellen Abzügen immer zu finanziellen Einbußen.



**Auch Beamte müssen heute vorsorgen!  
Für den Fall einer DU, damit das  
Einkommen gesichert ist und für das  
Alter zur Sicherung des  
Lebensstandards.**

## Regionale Unterstützung:

- **EVT:** Erster Ansprechpartner zu allen produkt-/ fachspezifischen Themen ÖD ist der Ihnen zugeordnete Regionalleiter bzw. Fachberater Vorsorge.
- **Makler:** Wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Maklerbetreuer.

## Zentrale Unterstützung:

- **Bei Anfragen im Vorfeld des Vertragsabschlusses, Angeboten, Auskunft zum Antragsprozess oder Wettbewerbsinformationen hilft Ihnen der Vorsorge Vertriebspartner-Service Privatkunden unter der Rufnummer 0221/148-54110 (E-Mail: [vorsorgeangebot@axa.de](mailto:vorsorgeangebot@axa.de)) weiter.**
- **Auskünfte zum Vertrag (Bestands- und Neukundengeschäft) erteilt Ihnen der Vertriebspartnerservice KPPS-TKS unter der Rufnummer 0221/148-50400 (Neugeschäft Taste 1, DBV Altverträge Taste 2)**
- **Auskunft zu den Bearbeitungsständen Leistung erhalten Sie beim Vorsorge Fach Service Leistung (VFS-Leistung) unter der Rufnummer 0221/148-21321**
  - Auskünfte zu DBV Verträge vor dem 01.01.2013:  
Vorsorge Bestands Management (VBM-Leitung) unter der Rufnummer 0611/363-14937

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

